



Brüssel, den 4. November 2024
(OR. en)

15150/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0283(NLE)

UD 247
EEE 56

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 505 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem EWR-Abkommen eingesetzten Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 4 über die Ursprungsregeln zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 505 final.

Anl.: COM(2024) 505 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2024
COM(2024) 505 final

2024/0283 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem
EWR-Abkommen eingesetzten Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des
Protokolls 4 über die Ursprungsregeln zu vertreten ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Mit diesem Vorschlag soll der Standpunkt festgelegt werden, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss in Bezug auf die Änderung von Protokoll 4 zum EWR-Abkommen, in dem Ursprungsregeln festgelegt sind, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“)

Ziel des EWR-Abkommens¹ ist es, in beständiger und ausgewogener Weise die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu stärken. Nach dem am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Abkommen sollen die Vertragsparteien in den Genuss gleicher Wettbewerbsbedingungen kommen und gleiche Regeln einhalten, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu schaffen.

2.2. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss

Der gemäß Artikel 92 des EWR-Abkommens eingesetzte Gemeinsame EWR-Ausschuss kann beschließen, Protokoll 4 zu ändern. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss, dem die Vertreter der Vertragsparteien des EWR-Abkommens angehören, fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen der Europäischen Union einerseits und den mit einer Stimme sprechenden EFTA-Staaten andererseits.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss soll auf seiner nächsten Sitzung oder im Wege eines Briefwechsels einen Beschluss zur Änderung von Protokoll 4 annehmen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, Protokoll 4 durch ein neues Protokoll zu ersetzen, das eine dynamische Bezugnahme auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln enthält, damit es stets auf die letzte gültige Fassung des Übereinkommens Bezug nimmt.

Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens für die Vertragsparteien verbindlich.

3. IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Im Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) sind Bestimmungen für den Ursprung von Erzeugnissen festgelegt, die im Rahmen der jeweiligen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt werden. Die EU, Norwegen und Liechtenstein haben das Übereinkommen am 15. Juni 2011 unterzeichnet, Island hat das Übereinkommen am 30. Juni 2011 unterzeichnet.

Die EU, Norwegen, Island und Liechtenstein haben ihre Annahmeurkunden am 26. März 2012, 9. November 2011, 12. März 2012 bzw. 28. November 2011 beim Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt. Daher trat das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 10 Absatz 3 für die EU und Island am 1. Mai 2012 und für Norwegen und Liechtenstein am 1. Januar 2012 in Kraft.

¹ ABl. L 1 vom 3.1.1994.

Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 geändert.

Nach Artikel 6 des Übereinkommens ergreift jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen effektiv angewendet wird. Zu diesem Zweck sollte der mit dem Abkommen eingesetzte Assoziationsrat einen Beschluss erlassen, mit dem die Regeln des Übereinkommens in Protokoll 4 eingebunden werden. Dies erfolgt durch die Aufnahme einer Bezugnahme auf das Übereinkommen in das geänderte Protokoll, wodurch es anwendbar wird.

Der Standpunkt, den die Europäische Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss vertritt, sollte vom Rat festgelegt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind technischer Art und berühren nicht den Inhalt des geltenden Protokolls über die Ursprungsregeln. Daher erfordern sie keine Folgenabschätzung.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die wegen völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist ein durch ein internationales Übereinkommen, nämlich das EWR-Abkommen, eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Gemeinsame EWR-Ausschuss annehmen soll, wird Rechtswirkung entfalten. Er wird gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des EWR-Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der EU zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu einer Änderung des EWR-Abkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem EWR-Abkommen eingesetzten Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 4 über die Ursprungsregeln zu vertreten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 94/1/EG, EGKS des Rates und der Kommission¹ geschlossen und trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dessen Protokoll 4 werden der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ definiert und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der mit Artikel 92 des EWR-Abkommens eingesetzte Gemeinsame EWR-Ausschuss (im Folgenden „Gemeinsamer EWR-Ausschuss“) beschließen, das Protokoll 4 zu ändern.
- (3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss soll in seiner nächsten Sitzung oder per Briefwechsel einen Beschluss zur Änderung des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen annehmen.
- (4) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/94/EU des Rates² geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft. Es legt Bestimmungen über den Ursprung von Waren fest, die im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens geschlossenen bilateralen Freihandelsabkommen gehandelt werden; sie gelten unbeschadet der in diesen bilateralen Abkommen niedergelegten Grundsätze.

¹ Beschluss 94/1/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1994/1\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1994/1(1)/oj)).

² Beschluss 2013/94/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2013/94\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2013/94(1)/oj)).

- (6) Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023³ geändert. Die derzeit geltenden in Protokoll 4 niedergelegten Ursprungsregeln sollten durch die geänderten Bestimmungen des Übereinkommens ersetzt werden.
- (7) Das geänderte Übereinkommen tritt am 1. Januar 2025 für alle Vertragsparteien, einschließlich der Vertragsparteien des EWR-Abkommens, in Kraft. Um die wirksame und sofortige Anwendung des geänderten Übereinkommens zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu gewährleisten, sollte ein Verweis auf das Übereinkommen in Protokoll 4 eingefügt werden, damit stets auf die letzte gültige Fassung des Übereinkommens Bezug genommen wird. Ohne einen solchen Verweis wäre die wirksame Anwendung des geänderten Übereinkommens nicht gewährleistet, sodass eine Situation entsteht, in der der gemeinsame EWR-Ursprung auf der Grundlage von Ursprungsregeln bestimmt würde, die nicht mit denjenigen des geänderten Übereinkommens übereinstimmen.
- (8) Zusätzlich zu dem Verweis auf das Übereinkommen sollten in Protokoll 4 EWR-spezifische Bestimmungen beibehalten werden, und die Gemeinsamen Erklärungen sollten unverändert im Protokoll enthalten sein.
- (9) Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen effektiv angewendet wird. Daher sollte der Gemeinsame EWR-Ausschuss einen Beschluss annehmen, mit dem eine Bezugnahme auf das Übereinkommen in das Protokoll 4 des Abkommens aufgenommen wird, damit stets auf die neueste geltende Fassung des Übereinkommens verwiesen wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingesetzten Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Rechtsaktes des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

³ Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj>).